



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 28](#)

Veröffentlichungsdatum: 11.10.2012

Seite: 695



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsna- turschutz) RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Um- welt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – III 4 – 942.00.00 vom 11.10.2012

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – III 4 – 942.00.00
vom 11.10.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.8.2008 (MBI. NRW. S. 235, SMBl. NRW 791), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.5.2010 (MBI. NRW. S.575) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
2. In Nummer 5.3.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.
3. In Nummer 6.5.1 wird die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.

4. An die Nummer 7.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 10% verringert wird; dies gilt auch, wenn die geförderte Fläche aus anderen als in Satz 1 genannten Gründen verringert wird.“

5. In Nummer 8.5.6.2.1 werden im zweiten und im dritten Spiegelstrich jeweils die Angabe „§ 62 LG NRW„ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.

6. In Nummer 8.5.6.2.2 letzter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 62 LG NRW“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG“ ersetzt.

7. In Nummer 11 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

- MBI. NRW. 2012 S. 695